

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, 29. Mai 1894.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Verantwortl. Redakteur: R. D. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

Vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht

wird das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Zeitzeile oder deren Raum im Morgenblatt

15 Pf., im Abendblatt und Reklamen 80 Pf.

Deutschland.

Berlin, 29. Mai. Die württembergische Abgeordnetenkammer hat sich am Sonnabend mit der im letzten Winter vielbesprochenen Frage der Kommandierung preußischer Offiziere nach Württemberg und württembergischer nach Preußen beschäftigt. In der württembergischen Presse hatten sich damals an diese Frage langanhaltende Erörterungen und Vermutungen aller Art gehäuft, die der "Wirt. Staats-Anz." schließlich damit beantwortete, daß er in seinem nichtamtlichen Theile das zwischen dem Kaiser und dem König von Württemberg vereinbarte Abkommen veröffentlichte. Danach sind die Beförderungsverhältnisse der beiderseitigen Offiziere in Zukunft gleichmäßig geregelt, die württembergischen Offiziere werden in der preußischen Militär-Rangliste mitgeführt, und ein württembergischer Offizier ist zu diesem Zweck zu dauernder Dienstleistung in das Militärkabinett des Kaisers kommandiert. Der Abg. Payer hatte in der württembergischen Kammer der Abgeordneten den Antrag eingebracht:

"Den Igl. Befehl vom 1. Dezember 1893, betr. die Dienstalters- und Beförderungsverhältnisse der Offiziere, zur Prüfung auf seine Über-einstimmung mit der Verfassung und der Militärkonvention vom 21./22. November 1870 der staatsrechtlichen Kommission zuzuwerden."

Der Abg. Payer begründete diesen Antrag in längerer Rede, in der er nach dem "Schwäb. Werk" ausschreibt:

Der Befehl selbst bezeichne sich mit ausdrücklichen Worten als in Gemäßheit der Militärkonvention erlassen. Das sei die entscheidende staatsrechtliche Frage, ob der königliche Befehl tatsächlich auf dem Boden der Militärkonvention stände. Die Bejahung dieser Frage müsse jedermann höchst zweifelhaft sein. Anfang der siebziger Jahre seien in diesem Hause befürchtet sehr lebhafte Debatte darüber geführt worden, ob Aenderungen in den Referatorenrechten ohne Einvernehmen der Stände vorgenommen werden können. Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Militärkonvention sei nun aber kein Referat, es handele sich vielmehr um einen Vertrag zwischen den württembergischen und der preußischen Regierung.

Weil dieser Vertrag seinerzeit mit der Genehmigung der Stände geschlossen worden sei, deshalb sei Spaniens Berechtigung, ihn ohne Einvernehmen mit den Ständen zu ändern.

Der Redner geht sodann auf den Inhalt der Militärkonvention ein. Schon gegenüber dieser

Bestimmung sei eine gewisse Veränderung in dem königlichen Befehl vorhanden. Mit großer Verhältnismäßigkeit seien Gleiches in der Bevölkerung umgegangen, wonach es sich bei den mündlichen Verhandlungen zwischen den beiden Monarchen

am ganz anderes gehandelt habe, um die Abwehrung des württembergischen Kriegsmaterials

und um die Errichtung eines königl. württembergischen Militärbüros.

Mit der Frage der Unionsrichtung, der Publikation der Rangliste und ähnlichem habe man hier nichts zu thun; bedenklich wäre ihm aber die Sache schon, wenn er die dauernde Kommandierung eines württembergischen Offiziers in das Militärkabinett des Königs von Preußen ins Auge säße. Es sei zu zweiteln, ob dies in Zusammenhang zu bringen sei mit der Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung im inneren und äußeren Dienst". Es fragt sich sehr, ob es staatsrechtlich angehe, Kommandierungen in solchem Umfang vorzunehmen. Diese Zweitteilung seines Auftrags. In der Kommission werde der Kriegsminister die nötige Antwort auf diese Fragen geben können. Am allerwichtigsten sei ihm aber die Frage, ob die Vereinbarung hinsichtlich der Verleihung von Patenten nicht in Widerspruch mit Art. 1 und 5 der Militärkonvention stehe. Der Zustand sei jetzt der, daß klar mit Rücksicht auf die Abkommenungen bei der Verleihung der Patente so verfahren wird, daß das Dienstaltersverhältnis der württembergischen Offiziere zu den preußischen Offizieren gleicher Rangstufe für die Verleihung des Patents die Grundlage bildet. Es scheine ihm durchaus einleuchtend zu sein, daß bei der Verleihung der Patente der König von Württemberg nicht mehr frei verfügen kann, wie er will. Der bisher freie König von Württemberg sei jetzt gehalten, das Dienstaltersverhältnis der betreffenden württembergischen Offiziere zu den preußischen Offizieren gleicher Rangstufe maßgebend zu sein zu lassen für seine Entscheidungen. Die freie Entscheidung des Königs von Württemberg sei also gebunden durch die Rücksicht auf die preußischen Verhältnisse."

Mittelpresident Dr. Fehr. v. Mittnach, nach dessen Rede der Antrag Payer angenommen wurde, antwortete hierauf:

Das Staatsministerium habe sich mit dem Gegenstand im November 1893 beschäftigt, indem es ein Gutachten über die Frage abgab, ob der Igl. Befehl vom 1. Dezember 1893, wie er im November im Entwurf vorlag, wie er dann am 1. Dezember 1893, konträrfigt vom Kriegsminister wirklich ergangen ist, und wie er im "Staatsanzeiger" vom 18. Januar d. J. seinem ganzen Verlaufe noch veröffentlicht worden ist, ob dieser Igl. Befehl eine Abänderung der Militärkonvention von 1870 enthalte oder sonst staatsrechtlichen Bedenken unterliegen würde. Das Staatsministerium habe diese Frage wie die staatsrechtlichen Bedenken einstimmig verneint, und deshalb sei der Befehl nicht an die Stände gebracht worden; um aber nichts zu verheimlichen, sei er im "Staatsanzeiger" veröffentlicht worden. Auch die preußische Regierung habe verneint, daß die Militärkonvention dadurch verändert sei. Die württembergische Militärkonvention sei ein Bestandteil der Reichsverfassung. In der Reichsverfassung sei in einem eigenen Schlufstil ausdrücklich auf die württembergische Militärkonvention Bezug genommen. Wenn eine Veränderung derselben vorläge, würde die Reichsregierung eine Vorlage an den Reichstag gemacht haben; dort, wo man am meisten für die Reichsverfassung Interesse habe, sei diese gar nicht berücksichtigt worden. Verhandlungen zwischen dem Reichskanzler, dem preußischen Minister des Auswärtigen und dem württembergischen Ministerium haben nicht stattgefunden. Von beiden Seiten sei die bestimmt Erklärung abgegeben worden, die Bestimmungen seien nur im Einklang mit der Militärkonvention festzusetzen, die Angelegenheit daran sei als eine militärtechnische, als eine Kommando- und Verwaltungsmöglichkeit zwischen Militärpersonen behandelt worden. Eine Vertragsklausur liege nicht vor, nur die bekannten Ordres. In der württembergischen Orde sei gesagt, der König habe sich

entschlossen, die Beförderung der württembergischen Offiziere in Zukunft nur nach einem bestimmten Maßstab bezeichnende Gesichtspunkte einzutreten zu lassen; auf eine Vereinbarung sei nicht Bezug genommen, erst unmittelbar vor den Spezialbestimmungen sei von einer Vereinbarung die Rede. Eine Verpflichtung über die Zahl der Kommandierungen sei nicht übernommen. Der Unterschied in denselben vor und nach dem Befehl sei außerordentlich gering. Wenn ein den Staat Württemberg und den künftigen Regierungsnachfolger bindender Vertrag vorliegen würde, so hätte das Staatsministerium die Pflicht gehabt, ihm an die Stände zu bringen. Das Staatsministerium sei zu dem Ergebnis gelangt, daß ein solcher Vertrag nicht vorliege, und deshalb habe er den Gegenstand an die Stände nicht gebracht.

Der dritte Sohn unseres Kaiserpaars, Prinz Albrecht, der am 14. Juli sein zehntes Lebensjahr vollendet, wird am Tage der Boissamer Dreijahrsparade in das erste Garde-Regiment z. F. eingereiht werden. Zu diesem Zwecke hat der Prinz in den letzten Tagen schon fleißig Schrift gelesen. Der Parade im Lustgarten wird ein Präludium im Neuen Palais folgen. Für diesen Tag wird der König von Sachsen im Neuen Palais sein Absteigepaartier nehmen. Am Nachmittag des Paradesabtes wird im Katharinenholz das jahresübliche Adlerschießen des ersten Garde-Regiments z. F. stattfinden. Die um etwa Wochen früher, als sonst üblich, erfolgende Ernennung des Prinzen Albrecht zum Offizier erfolgt, wie verlautet, in Rücksicht darauf, daß seine Majestät am 14. Juli, an welchem Tage Prinz Albrecht sein zehntes Lebensjahr vollendet, sich auf den Nordlandskreise befinden wird.

Die Finanzkommission des Herrenhauses hat am Montag den Bericht über die Finanzlage des preußischen Staates beraten, den das Abgeordnetenhaus bereits angenommen hat. Herr von Pfeil hatte das Referat übernommen. Die Kommission hat sich nach eingehender Debatte dahin entschieden, zu beantragen:

"Das Herrenhaus wolle beschließen, zu erklären, 1. die dauernde Ordnung der Staatsfinanzen verlangt, daß eine feste Abgrenzung der Beiträge Preußens für die Bedürfnisse des Reichs erfolgt und daß letzteres nicht allein für die Aufbringung der für seine Aufgaben notwendigen Mittel aus dem ihm reichsverfassungsmäßig zustehenden Quellen, sondern auch für Überweisungen an die Einzelstaaten in einer die Matrikulare einlagernden Höhe Sorge trägt. 2. Es ist eine angemessene Schuldenentlastung auf gesetzlicher Grundlage zu erwirken. 3. Es ist eine Rendierung des Gesetzes vom 29. März 1882 herbeizuführen, welche die über einen bestimmten Betrag hinzugehenden Überhöchstsätze der Staatsentnahmewaltung der Bewertung für allgemeine Staatsverwaltung zweck entzieht."

Spanien hat mit der Annahme eines Minimal- und eines Maximaltarifs das französische Beispiel nachgeahmt, welches auf eine schroffe Abseitung des eigenen Landes durch die autonome Zollgezegung, unter Abweisung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen abzielt.

Von dieser Tarifpolitik hat neuerdings Frankreich bereits in einzelnen Handelsverträgen mehrere, wenn auch verhältnismäßig geringfügige Abweichungen zugelassen, auch Spanien hat in den Tarifverträgen mit der Schweiz, den Niederlanden und Schweden-Norwegen, vor Allem in dem Vertrage mit dem erstmals genannten Staate, den schroffen Schutzzöllernischen Standpunkt nicht mehr behaupten können, sondern vereinzelte Herabsetzungen auch jenes Minimaltarifs vertragsmäßig hindern müssen.

Die entscheidende Wendung in der spanischen Abschließungs-Politik sollte indessen der neue deutsch-spanische Tarifvertrag bringen, in welchem, als Gegenleistung für die vom deutschen Reiche gewährten Verkehrsleichterungen, eine Reihe wichtiger Herabsetzungen des spanischen Minimaltarifs vorgesehen war. Mit dem Scheitern dieses Vertrages würde deshalb auch die Aussicht, Spanien von den handelspolitischen Isolationspolitiken die Grundlage zu bilden. Es scheine ihm durchaus einleuchtend zu sein, daß bei der Verleihung der Patente der König von Württemberg nicht mehr frei verfügen kann, wie er will. Der bisher freie König von Württemberg sei jetzt gehalten, das Dienstaltersverhältnis der betreffenden württembergischen Offiziere zu den preußischen Offizieren gleicher Rangstufe für die Verleihung des Patents die Grundlage bildet. Es scheine ihm durchaus einleuchtend zu sein, daß bei der Verleihung der Patente der König von Württemberg nicht mehr frei verfügen kann, wie er will. Der bisher freie König von Württemberg sei jetzt gehalten, das Dienstaltersverhältnis der betreffenden württembergischen Offiziere zu den preußischen Offizieren gleicher Rangstufe maßgebend zu sein zu lassen für seine Entscheidungen. Die freie Entscheidung des Königs von Württemberg sei also gebunden durch die Rücksicht auf die preußischen Verhältnisse."

Mittelpresident Dr. Fehr. v. Mittnach, nach dessen Rede der Antrag Payer angenommen wurde, antwortete hierauf:

Das Staatsministerium habe sich mit dem Gegenstand im November 1893 beschäftigt, indem es ein Gutachten über die Frage abgab, ob der Igl. Befehl vom 1. Dezember 1893, wie er im November im Entwurf vorlag, wie er dann am 1. Dezember 1893, konträrfigt vom Kriegsminister wirklich ergangen ist, und wie er im "Staatsanzeiger" vom 18. Januar d. J. seinem ganzen Verlaufe noch veröffentlicht worden ist, ob dieser Igl. Befehl eine Abänderung der Militärkonvention von 1870 enthalte oder sonst staatsrechtlichen Bedenken unterliegen würde. Das Staatsministerium habe diese Frage wie die staatsrechtlichen Bedenken einstimmig verneint, und deshalb sei der Befehl nicht an die Stände gebracht worden; um aber nichts zu verheimlichen, sei er im "Staatsanzeiger" veröffentlicht worden. Auch die preußische Regierung habe verneint, daß die Militärkonvention dadurch verändert sei. Die württembergische Militärkonvention sei ein Bestandteil der Reichsverfassung. In der Reichsverfassung sei in einem eigenen Schlufstil ausdrücklich auf die württembergische Militärkonvention Bezug genommen. Wenn eine Veränderung derselben vorläge, würde die Reichsregierung eine Vorlage an den Reichstag gemacht haben; dort, wo man am meisten für die Reichsverfassung Interesse habe, sei diese gar nicht berücksichtigt worden. Verhandlungen zwischen dem Reichskanzler, dem preußischen Minister des Auswärtigen und dem württembergischen Ministerium haben nicht stattgefunden. Von beiden Seiten sei die bestimmt Erklärung abgegeben worden, die Bestimmungen seien nur im Einklang mit der Militärkonvention festzusetzen, die Angelegenheit daran sei als eine militärtechnische, als eine Kommando- und Verwaltungsmöglichkeit zwischen Militärpersonen behandelt worden. Eine Vertragsklausur liege nicht vor, nur die bekannten Ordres. In der württembergischen Orde sei gesagt, der König habe sich

entschlossen, die Beförderung der württembergischen Offiziere in Zukunft nur nach einem bestimmten Maßstab bezeichnende Gesichtspunkte einzutreten zu lassen; auf eine Vereinbarung sei nicht Bezug genommen, erst unmittelbar vor den Spezialbestimmungen sei von einer Vereinbarung die Rede. Eine Verpflichtung über die Zahl der Kommandierungen sei nicht übernommen. Der Unterschied in denselben vor und nach dem Befehl sei außerordentlich gering. Wenn ein den Staat Württemberg und den künftigen Regierungsnachfolger bindender Vertrag vorliegen würde, so hätte das Staatsministerium die Pflicht gehabt, ihm an die Stände zu bringen. Das Staatsministerium sei zu dem Ergebnis gelangt, daß ein solcher Vertrag nicht vorliege, und deshalb habe er den Gegenstand an die Stände nicht gebracht.

Der Befehl vom 1. Dezember 1893, betreff. die Dienstalters- und Beförderungsverhältnisse der Offiziere, zur Prüfung auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung und der Militärkonvention vom 21./22. November 1870 der staatsrechtlichen Kommission zu zugelebt.

Der Abg. Payer begründete diesen Antrag in längerer Rede, in der er nach dem "Schwäb. Werk" ausschreibt:

Der Befehl selbst bezeichne sich mit ausdrücklichen Worten als in Gemäßheit der Militärkonvention erlassen. Das sei die entscheidende

staatsrechtliche Frage, ob der königliche Befehl tatsächlich auf dem Boden der Militärkonvention stand.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Anfang der siebziger Jahre seien in diesem Hause befürchtet sehr lebhafte Debatte darüber geführt worden, ob Aenderungen in den Referatorenrechten ohne Einvernehmen der Stände vorgenommen werden können. Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Am Anfang der siebziger Jahre seien in diesem Hause befürchtet sehr lebhafte Debatte darüber geführt worden, ob Aenderungen in den Referatorenrechten ohne Einvernehmen der Stände vorgenommen werden können. Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

Die Meinung der Mehrheit habe sich damals dahin verbreitet, daß dies nicht notwendig sei, daß aber die nachträgliche Befürworttheit des Staatsministeriums nicht ausgeschlossen sei.

